



Corporate Governance Kodex des ISB

- Grundsätze verantwortungsvoller und transparenter Führung -

Datum: 09. Dezember 2013
Erstellt von: Sebastian Bauer, Kristina Unsleber
Verteiler: öffentlich

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Zusammenwirken der Organe des Vereins	3
2.1 Mitgliederversammlung.....	4
2.2 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium.....	4
2.3 Vorstand.....	5
2.3.1 Aufgaben und Verantwortung	5
2.3.2 Vergütung des Vorstandes.....	6
2.3.3 Interessenkonflikte.....	6
2.4 Aufsichtsgremium	7
2.4.1 Zusammensetzung	7
2.4.2 Aufgaben	7
2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums	8
2.4.4 Bildung von Ausschüssen.....	9
2.4.5 Vergütung	9
2.4.6 Interessenkonflikte.....	9
3. Transparenz, Steuerung und Berichtswesen	10
4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	11

1. Präambel

Der Corporate Governance Kodex (CGK) des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung e.V. (ISB) soll das deutsche Corporate Governance System auf den Vereinsbetrieb transparent und nachvollziehbar übertragen. Der CGK des ISB lehnt sich an den Diakonischen Corporate Governance Kodex an, welcher als eine der ersten Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf Nonprofit-Unternehmen veröffentlicht wurde. Der CGK des ISB beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der gemeinnützigen Vereinskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung der gemeinnützigen Organisation. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungsführung.

Die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vor allem zur Einführung eines Risikomanagements sowie eines Corporate Governance Kodex sollen nach der Intention des Gesetzgebers Ausstrahlwirkungen auf andere als Aktiengesellschaften und somit auch auf gemeinnützige Organisationen haben.¹ Demzufolge sind Vorstände und Aufsichtsgremien verpflichtet, für die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze bei der Leitung der Körperschaft zu sorgen. Die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sowie die notwendigen Instrumente sollen angewendet und weiter entwickelt werden. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln sowie den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit Rechnung zu tragen. Dem Geschäftsbericht des Vorstands kommt – die Jahresrechnung ergänzend – eine große Bedeutung zu.

Der CGK des ISB versteht sich als Regelwerk, das durch eine Kompetenzabgrenzung der Organe und Vorgaben zur Kommunikation dieser Organe untereinander eine qualifizierte Arbeit der Organisation ermöglicht. Er zielt auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit ab. Die Verbindlichkeit der sinnvollen Beachtung des CGK des

¹ Im Rahmen des Berichts der Regierungskommission „Corporate Governance“, Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts (BT-Drucksache 14/7515 vom 14.08.2001) wird zwar von einer Empfehlung zur Einführung eines Corporate Governance Kodex für wirtschaftlich tätige Idealvereine zunächst abgesehen. Die Regierungskommission war jedoch gleichwohl der Auffassung, dass „rechtspolitischer Diskussionsbedarf vor allem hinsichtlich solcher Vereine besteht, die steuerliche Privilegien in Anspruch nehmen, Spenden einsammeln oder als Idealvereine im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs als Wirtschaftsunternehmen tätig sind“ (S. 5). Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wendet sich basierend auf § 161 des Aktiengesetzes zwar in erster Linie an Aktiengesellschaften. Wie in der Einführung zum DCGK ausgeführt, wird jedoch auch anderen Gesellschaften empfohlen, den Kodex anzuwenden.

ISB wird durch die Selbstverpflichtungserklärung unterstrichen. Aussagen zum CGK des ISB sollten von etwaig eingesetzten Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüferinnen testiert werden².

Für einen gelebten CGK im ISB ist es notwendig, ihn jährlich zum Jahresende auf Neuerungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen und weiterzuentwickeln.

2. Zusammenwirken der Organe des Vereins

Der CGK des ISB regelt das Zusammenwirken der im Verein tätigen Organe. Er leistet dadurch einen Beitrag

- zu einer verbesserten Transparenz der Einrichtungen und damit zu einer Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit, aber auch speziell der (potentiellen) Zielgruppen, Kooperationspartner, Mitglieder, Spender, aber auch der öffentlicher Zuwendungsgeber und den ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen in die Qualität der Arbeit des ISB und die Führung des Vereins sowie
- zur Optimierung der Kommunikations- und Verwaltungsstruktur und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Vereins.

Der CGK des ISB soll im Leitbild, der Satzungen und den Ordnungen des Vereins seinen Niederschlag finden.

Bei der Besetzung der Organe des Vereins ist auf eine Bindung der Mitglieder an die Körperschaft sowie auf eine Identifikation mit Zielen und Werten des Vereins zu achten. Das gesetzlich vorgeschriebene duale Führungssystem soll in der Satzung verankert sein³:

- Der Vorstand leitet in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung.
- Ein Aufsichtsgremium bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums.

² Die Wirtschaftsprüfer bzw. -prüferinnen sollten die Übereinstimmung der Vorgaben des DGK mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung und dem tatsächlichen Zusammenwirken der Organe testieren.

³ Bis zu einer Anzahl von 1000 Mitgliedern wird die Aufsichtsfunktion durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen. Bei Überschreiten dieser Mitgliederanzahl oder bei Besetzung aller Vorstandsfunktionen durch im Verein hauptberuflich Tätige erfolgt die satzungsmäßige Etablierung eines Organs im Sinne eines speziellen Aufsichtsgremiums.

Unterschiedliche Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter sind bei der Arbeit und innerhalb des Vereins zu berücksichtigen.

2.1 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung nimmt die in der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr. Der Mitgliederversammlung obliegen die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Jahresabschlusses sowie weitere satzungsmäßig festgesetzte Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung

- besetzt das Aufsichtsgremium und beruft es gegebenenfalls ab;
- entscheidet über Satzungsänderungen;
- beschließt über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsgremium zugewiesen sind.

2.2 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium

Vorstand und Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Vereins eng zusammen. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Körperschaft. Er erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsgremium.

Die Zuständigkeit für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung fest.⁴ Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsgremium:

- Der Vorstand informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Körperschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- Der Vorstand stellt dem Aufsichtsgremium entscheidungsnotwendige Unterlagen, d.h. insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und den Geschäftsbericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Aufsichtsgremiums möglich ist. Die notwendigen Informationen sind dem Aufsichtsgremium transparent darzulegen.

⁴ Zu den Geschäften von grundlegender Bedeutung gehören vor allem auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Einrichtung grundlegend verändern.

- Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Gute Führung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsgremium sowie in Vorstand und Aufsichtsgremium voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Vorstand und Aufsichtsgremium beachten die Regeln ordnungsgemäßer Vereinsführung.⁵ Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bzw. Mitglieds des Aufsichtsgremiums schuldhaft, so haften sie der Körperschaft gegenüber auf Schadensersatz.

Für eine ausreichende Versicherung ohne Eigenbeteiligung für den Vorstand und das Aufsichtsgremium ist Sorge zu tragen.

2.3 Vorstand

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist anzustreben, dass die Kandidaten über möglichst unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Vereins verfügen. Sie sollen ausreichend Zeit für die Vorstandsarbeit haben, sich mit den Zielsetzungen identifizieren, Engagement und Loyalität für die Gesamtheit der Mitglieder aufbringen. Vorstandsmitglieder sind Vertreter der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und des Vereins.

2.3.1 Aufgaben und Verantwortung

Der Vorstand

- leitet die Körperschaft in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Vereinsauftrags eingehalten werden;
- bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins⁶, stimmt sie mit dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;

⁵ Zu einer ordnungsgemäßen Vereinsführung gehört die Umsetzung des CGK des ISB einschließlich der Implementierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.

⁶ Die Bestimmung der strategischen Ausrichtung schließt die Notwendigkeit einer Mehrjahresplanung ein.

- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen⁷;
- informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.

Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gibt sich dieser eine Verwaltungsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

2.3.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung des Vorstandes wird vom Aufsichtsgremium festgelegt. Sollten flexible Entgeltbestandteile gewählt werden, bestimmt das Aufsichtsgremium die Bemessungsgrundlagen.

Ehrenamtliche Vorstände sollen eine vom Aufsichtsgremium festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vergütungen für Vorstandstätigkeiten sollen offengelegt werden.

2.3.3 Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind dem Interesse der Körperschaft verpflichtet.

Für die Mitglieder des Vorstands ist bezogen auf ein Wettbewerbsverbot eine Verständigung mit dem Aufsichtsgremium anzustreben. Andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind dem Aufsichtsgremium mitzuteilen.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

⁷ Bei der Ergänzung des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte durch ein Berichtswesen geht es um eine transparente Ausarbeitung und Visualisierung aller wesentlicher Begebenheiten im vergangenen Berichtszeitraum.

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsgremium gegenüber offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

2.4 Aufsichtsgremium

2.4.1 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums

- orientiert sich an der Größe und Bedeutung, sowie der Mitgliederzahl des Vereins,
- sollte so bemessen sein, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist.

Der Anteil an geborenen Mitgliedern sollte ein Drittel nicht übersteigen und bei jeder Neuwahl überprüft werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums möglichst über unterschiedliche Qualifikationen verfügen⁸.

Jede Wahl beziehungsweise Berufung in das Aufsichtsgremium soll zeitlich befristet sein. Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollten bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.4.2 Aufgaben

Das Aufsichtsgremium

- berät, begleitet und überwacht den Vorstand;
- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen;
- ist für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich⁹; es soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen;

⁸ Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsgremiums mit folgenden Kompetenzen ergänzen:

Zu ihnen zählen allgemeine Fähigkeiten (rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen in der Personalentwicklung, fachspezifische Kompetenz) ebenso wie persönliche Merkmale (z. B. strategisches Denken, politische Erfahrungen, Lebensort, Vorerfahrungen in Gremien- und Teamarbeit).

⁹ Für die Personalbestellung kann ein Ausschuss gebildet werden (siehe Punkt 2.4.4).

- hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands zu regeln;
- soll sich eine Verwaltungsordnung geben;
- soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren;
- informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen;
- kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus besonderem Grund mit einem Viertel aller im Aufsichtsgremium anwesenden Stimmberechtigten durch den Vorstand veranlassen.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haben

- eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
- ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten,
- eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und
- eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichenden Fort- und Weiterbildung

sicherzustellen.

Pro Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsgremiums stattfinden. In Abhängigkeit von der Situation der Einrichtung können von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsgremiums vermerkt werden.

2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen wahr.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
 - die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
-

- die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll mit dem Vorstand der Einrichtung regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Einrichtung beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums steht für Eilentscheidungen zur Verfügung.

2.4.4 Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden¹⁰. Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums bleibt erhalten.

2.4.5 Vergütung

Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist in der Regel ehrenamtlich. Werden den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums über die Auslagen hinaus Vergütungen gewährt, muss dies in der Satzung verankert sein¹¹.

2.4.6 Interessenkonflikte

Im Anhang zum Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsgremiums ggf. bei welchen anderen Einrichtungen ein entsprechendes Mandat hat. Die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums soll begrenzt sein.

Mitglieder der Aufsichtsgremien sollen nicht Vorstände branchenähnlicher Organisationen sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren. Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte offenzulegen und die Mitgliederversammlung hierüber informieren¹². Alle Geschäfte zwischen der Körperschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich

¹⁰ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bildung eines Personalausschusses sowie eines Finanzausschusses, der mit der Vorbereitung von Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite wie z. B. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan beauftragt werden kann.

¹¹ Für die Mitarbeit im Aufsichtsgremium erhalten die Mitglieder grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Zur Aufwandsentschädigung gehört z. B. die Erstattung von Fahrtkosten.

¹² Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen immer im Interesse der jeweiligen Einrichtung und nicht im Interesse einer ggf. entsendenden Organisation handeln.

nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

An Mitglieder des Aufsichtsgremiums dürfen keine Kredite vergeben werden. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

3. Transparenz, Steuerung und Berichtswesen

Durch ein aussagekräftiges Buchhaltungssystem, ein transparentes Finanzmanagement, verlässliche Steuerungs- und Prüfungsmechanismen und ein insgesamt nachhaltiges wirtschaftliches Geschäftsgebaren sichert die Führung eine zuverlässige Vereinsentwicklung.

Als gemeinnützige Organisation sichert der Vorstand umfassende interne Transparenz gegenüber den Mitgliedern. Diese Transparenzstandards sollen sich auf Strukturen, Leistungen, Wirtschaftsdaten sowie Verwendung von Spenden und öffentlichen Mitteln beziehen. Darüber hinaus folgt der Verband freiwillig den Erwartungen der Öffentlichkeit, sein Wirken in den verschiedenen Bereichen transparent zu machen. Diese Transparenzstandards, soweit sie gesetzliche Forderungen überschreiten, sind selbstverpflichtend¹³ und finden ihre Grenzen bei den Grundrechten. Sie müssen stets verhältnismäßig sein und den Bedingungen des Sozialrechts sowie des unternehmerischen Wettbewerbs entsprechen.

Kritische Hinweise, Beschwerden und Informationen über besondere Vorkommnisse werden konstruktiv aufgenommen. Meinungsverschiedenheiten und Interessenunterschiede werden offen und fair ausgetragen. Geschäftsführung und Vorstand legen dafür gemeinsam transparente Regeln fest.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Regelungen insbesondere zur Gemeinnützigkeit und zum Zuwendungsrecht wird regelmäßig durch Vorstand, ehrenamtliche Kassenprüfer und unabhängige Abschlussprüfer kontrolliert und Verbesserungen durch den Vorstand konsequent umgesetzt.

¹³ Beispielhaft sind hier die 10 Punkte der Initiative Transparente Zivilgesellschaft: www.transparencyinternational.de/Zehn-Informationen

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss und verfolgt durch seine zeitnahe Publikation eine offensive Informationspolitik gegenüber Gremien und Öffentlichkeit.

Bei Überschreiten der Mitgliederanzahl von 1.000 oder bei Besetzung aller Vorstandsfunktionen durch im Verein hauptberuflich Tätige beschließt das Aufsichtsgremium die Beauftragung eines/einer unabhängigen Abschlussprüfers/-prüferin und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung. Den schriftlichen Auftrag erteilt der/die Vorsitzende. Hierbei sollte der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen.

Das Aufsichtsgremium soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-prüferin über alle für die Aufgaben des Aufsichtsgremiums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.

Der/die Abschlussprüfer/-prüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Sollte die Aufsichtsfunktion durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, so wählt diese aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/-innen, die analog der Aufgaben der Abschlussprüfer/-innen die aufgeführten Aufgaben gewissenhaft und unter Berücksichtigung der ihrer Qualifikation entsprechenden Sorgfalt wahrnehmen.